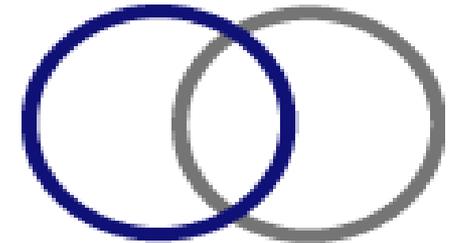


Projekt Pädagogik und Recht©

www.paedagogikundrecht.de



Das Kindeswohl im Spannungsfeld selbstbestimmte Bildung-Schulpflicht

Interdisziplinäres Kolloquium Gießen 18.7.2014

1. Gesellschaftliche Herausforderung → Spannungsfeld selbstbestimmte Bildung – Schulpflicht

a. Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule:

- „Die Schule unterrichtet und erzieht junge Menschen“ (§ 2 I SchulG NRW)
→ **Bildungsarbeit:** Wissens- u. Wertevermittlung im Rahmen päd. Auftrags
→ **Doppelauftrag „Pädagogik - Aufsicht“**

b. Recht auf Bildung - Vorbemerkung:

<file:///D:/Freilerner/martin%20wilke.htm> : „Eine der wichtigsten Fragen in einem freiheitlich-dem. Bildungssystem ist, wie das Recht auf selbstbestimmte Bildung durchgesetzt werden kann. Im derzeitigen Schulsystem wird davon ausgegangen, dass dieses Recht u. die Schulpflicht zwei Seiten einer Medaille sind. Wer in d. Schule anwesend ist, dessen Recht gilt als gesichert; wer nicht anwesend ist, dessen Recht wird verletzt. **Freilich handelt es sich nicht um ein Recht auf selbstbestimmte sondern auf fremdbestimmte Bildung.** Im freih. - dem. Bildungssystem gibt es keine Schulpflicht, das Recht auf Bildung beinhaltet das Recht, Schulbesuch zu verweigern oder sich Wissen anderweit zu beschaffen.“
Auch sollte ges. ein Kindesrecht auf Bildung festgelegt sein, kein Elternrecht.

1. Gesellschaftliche Herausforderung → Spannungsfeld selbstbestimmte Bildung - Schulpflicht

c. Recht auf Bildung - geltendes Recht:

GG/ Menschenwürde: jungen Menschen dürfen Bildungschancen nicht willkürlich vorenthalten sein

UN Kinderrechtskonvention / Art 28 CRC: „**Recht des Kindes auf Bildung**“

Bildungsziele entsprechend Art 29 CRC:

- Zur Entfaltung bringen: Persönlichkeit, Begabung, geist./ körperl. Fähigkeiten
- Vermitteln: Achtung d. Menschenrechte/ Grundfreiheiten/ UNChartagrundsätze
- Vermitteln: Achtung der Eltern/ kulturellen Identität/ Sprache/ kulturellen Werte
- Vermitteln: Achtung vor der natürlichen Umwelt
- Vorbereiten: auf verantwortungsbewusstes Leben in freier Gesellschaft

Landesverfassungen (unterschiedlich): z.B. NRW kein eigenständiges, individuelles Recht auf Bildung. Das Recht, über Bildung/Erziehung zu bestimmen, liegt bei den Eltern, in allen Bundesländern durch die **Schulpflicht** gebunden.

1. Gesellschaftliche Herausforderung → Spannungsfeld selbstbestimmte Bildung – Schulpflicht

c. Recht auf Bildung - geltendes Recht:

- **Artikel 8 Verf. NRW:** „Jedes Kind hat Anspruch auf Erziehung und Bildung. Das natürliche Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu bestimmen, bildet die Grundlage des Erziehungs- und Schulwesens“ → kein eigenständiges Recht d. Kindes/Jugendlichen auf Bildung → Anspruch geg. Eltern

- **§ 34 SchulG NRW** → die **Schulpflicht** wird durch Besuch einer öffentlichen Schule oder Ersatzschule erfüllt, einer Ergänzungsschule, wenn die oberste Schulaufsichtsbehörde deren Eignung festgestellt hat.

Bemerkung: in ges. Schulpflicht - Ausnahmen (z.B. Entwicklungsrückstand) ist Entscheidungskriterium „**Kindeswohl**“ nicht hervorgehoben: aber **Art.3 CRC** !

d. Konsequenz:

das in der CRC festgelegte Recht auf Bildung steht in Konflikt zum Elternrecht, über Erziehung u. Bildung zu bestimmen, wobei Eltern an Schulpflicht geb. sind.

e. Lösungsansatz: Spannungsfeld Kind-Eltern-Staat i.S. d. Kindeswohls lösen!

1. Gesellschaftliche Herausforderung → Spannungsfeld selbstbestimmte Bildung - Schulpflicht

Lösungsansatz:

Spannungsfeld Kind – Eltern - Staat im Sinne des Kindeswohls lösen !

Art. 3 I UN Kinderrechtskonvention / Wohl des Kindes:

„Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“

2. Bildungsqualität

Gelebtes Kindeswohl setzt gemeinsames Kindeswohlverständnis voraus:

- der betroffenen Kinder und Jugendlichen
- der Eltern/ Sorgeberechtigte
- der LehrerInnen/ SchulleiterIn/ Schulträger/ Schulaufsichtsbehörden
- und anderer Personen, Bildungsinstitutionen

Daher:

erforderlich ist, dass § 1666 BGB konkretisiert wird: „körperliches, geist., seel. Wohl, Vermögen“: im Kontext **gemeinsamen KWverständnisses, wofür d. Projekt Pädagogik und Recht Ansätze bietet** → → →

3. PROJEKT PÄDAGOGIK UND RECHT

→ ganzheitlich fachlich -rechtliche Sicht
www.paedagogikundrecht.de

legal →
rechtlich
zulässig

legitim → fachlich verantwortbar



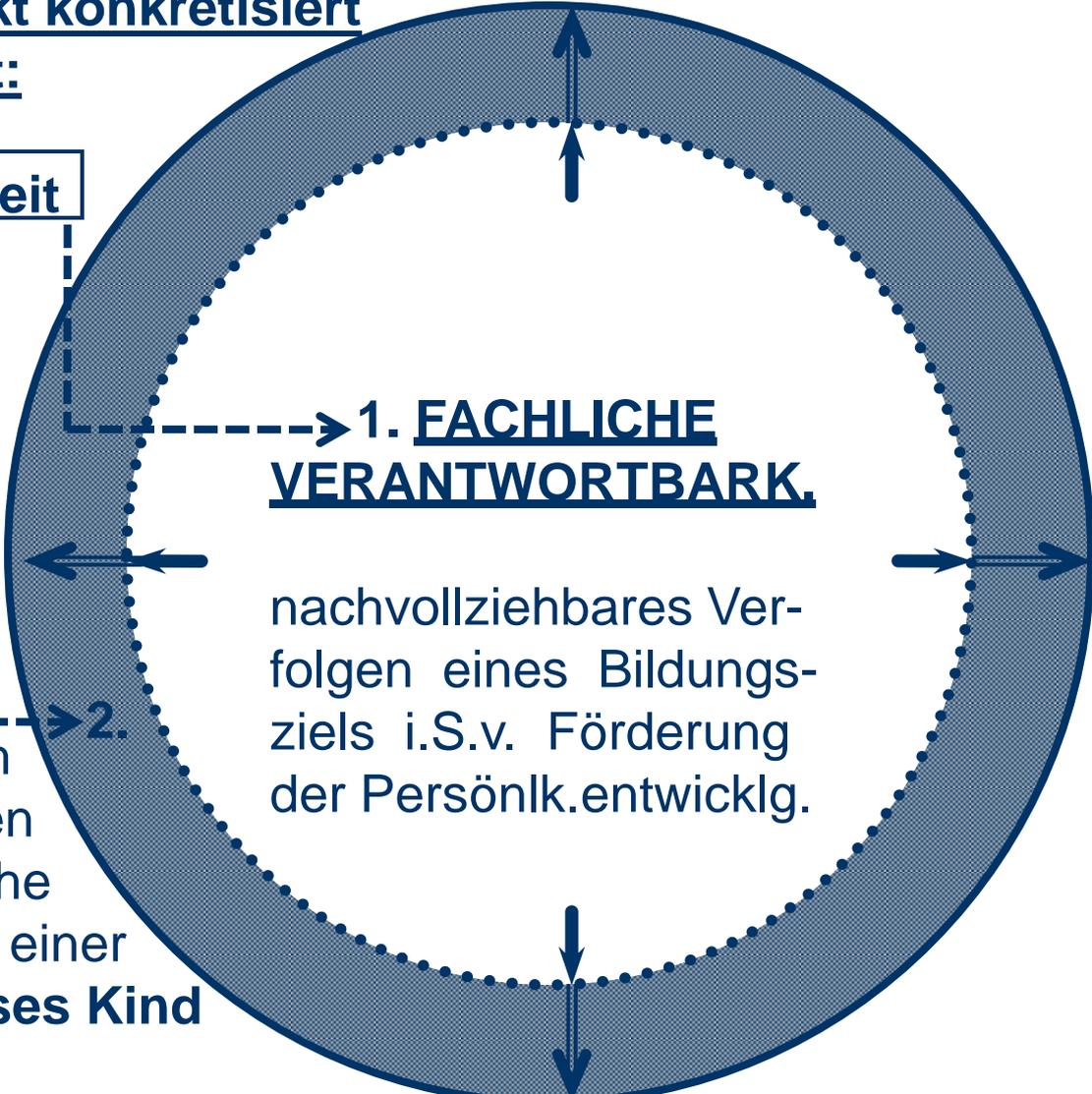
3. Projekt → integriert fachlich - rechtliche Sicht

- **“Kindeswohl** ist wahrscheinlich das zynischste Lügenwort, das sich ein deutscher Justiz- und Behördenapparat seit über 50 Jahren hat einfallen lassen: eine Worthölse, um noch das größte Verbrechen gegen Kinder zu decken” („Die vaterlose Gesellschaft“ / Matthias Matussek).
- **„Kindeswohl“ im allg. Kontext von Art.3 CRC beinhaltet das körperliche, geistige, seelische Wohl des Kindes/ Jgln., beurteilt nach folg. Kriterien:**
 - Innere Bindungen
 - Wille des Kindes/ Jugendlichen
 - Kontinuität und Stabilität von Erziehungsverhältnissen
 - Positive Beziehung zu den Eltern

3. Projekt → integriert fachlich - rechtliche Sicht

KW → § 1666 BGB: „körperliches, geistiges, seel. Wohl“ des Kindes/ Jugendln.
Für die Bildung im Projekt konkretisiert
in dieser Zweigliedrigkeit:

- 1. **Fachl. Verantwortbarkeit**
- 2. **Kindesrechte (*)**



(*) z.B. Recht auf fachlich nachvollziehbares Verfolgen von Bildungszielen: welche Bildungsform ist aus Sicht einer fiktiv neutr. Person für dieses Kind bestgeeignet ?

3. Projekt → integriert fachlich - rechtliche Sicht

Persönlichkeitsentwicklung als Erziehungs- und Bildungsziel:

Erziehung: „Eigenverantwortlichkeit“ und „Gemeinschaftsfähigkeit“
(§ 1 Sozialgesetzbuch VIII/ SGB VIII)

Bildung:

- „Schulen haben die Aufgabe, junge Menschen durch Erziehung u. Ausbildung auf die Wahrnehmung v. Verantwortung, Rechten und Pflichten in Staat u. Gesellschaft sowie in der umgebenden Gemeinschaft vorzubereiten“ (Bovet, Huwendiek: Leitfaden Schulpraxis, Berlin 2014 S. 536)
- Art 7 L.verf. NRW: „Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor der Würde des Menschen und Bereitschaft zum sozialen Handeln“

**I.S. des Kindeswohls ist das folgende Ziel der Bildungsarbeit relevant:
Kinder/ Jugendliche in der Entwicklung ihrer Persönlichkeit unterstützen
und ihnen Gelegenheit geben, eigene Entwicklungspotentiale möglichst
vielseitig auszuschöpfen.**

3. Projekt → integriert fachlich - rechtliche Sicht

Gemeinsame Sicht Verantwortlicher zur „Kindeswohlgefährdung“

KWG → **§ 1666 BGB** Gefährdung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes/ Jugendlichen und die Eltern sind nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden.

KWG wird im Projekt in folgender Zweigliedrigkeit konkretisiert:

- a. Lebens- oder erhebliche Gesundheitsgefahr
- b. Prognose andauernder Gefahr für körperl., geistiges oder seel. Wohl: z.B. Nichtwahrnehmen der Bildungsverantwortung oder Vernachlässigung *
(* aufgrund fehlender oder unzureichender Fürsorge wird das Recht des Kindes/ Jugendlichen auf Bildung mangelhaft befriedigt, mit der Prognose von Dauerhaftigkeit)

3. Projekt → integriert fachlich - rechtliche Sicht

Die i.S. des Kindeswohls zu stellende Kernfrage lautet im Einzelfall:

Welche Bildungsform/ aktivitäten sind aus der Sicht einer fiktiv neutralen, fachlich geschulten Person für das Kind/ die/ den Jugendliche/n bestgeeignet, das Ziel der Persönlichkeitsentwicklung zu erreichen ?

oder:

Was dient der Entwicklung der Persönlichkeit des/ r Kindes/ Jugendln. optimal, d.h. gibt ihr/m entsprechende Gelegenheit, eigene Entwicklungspotentiale möglichst vielseitig auszuschöpfen, die Schule oder ein Alternativangebot ?

4. Lösungsansatz „Willkürverbot“

Bezogen auf staatliche Entscheidungen der Legislative, Exekutive, Judikative bedeutet „Willkür“ das Fehlen eines sachlichen Grundes und damit einen Verstoß gegen Verfassungsprinzipien: der Staat - im Gegensatz zu Privaten - darf nicht willkürlich entscheiden, vielmehr nur aus sachl. Grund (Rechtsstaatsprinzip/ Art. 20 III GG).

Das „**Willkürverbot**“ gehört nach Art 79 III GG zu den unantastbaren Grundsätzen der verfassungsrechtlichen Ordnung.

B.verf.gericht: „Willkür = Rechtsanwendung unter keinem denkbaren Aspekt rechtlich vertretbar: es drängt sich der Schluss auf, dass sie auf sachfremden Erwägungen beruht“.

Sofern Grundrechtsträger betroffen sind, stellen willkürliche Entscheidgn. einen Verstoß gegen den „allgemeinen Gleichheitssatz“ des Art 3 GG dar.

4. Lösungsansatz „Willkürverbot“

In Konsequenz dessen und entsprechend Art 3 CRC gilt:

Staatliche Regelungen und Entscheidungen haben sich auf solche Erkenntnisse zu stützen, die nachvollziehbar eine Sicherstellung des **Kindeswohls** bedingen. →

Nachvollziehbares Verfolgen eines Bildungsziels:

Kinder/ Jugendliche in der Entwicklung ihrer Persönlichkeit unterstützen und ihnen Gelegenheit geben, eigene Entwicklungspotentiale auszuschöpfen, im Vergleich zum Schulbesuch bestmöglich.



VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT